

## Merkblatt

### Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG)

#### Worum geht es beim Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG)?

Der Bundestag hat das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) verabschiedet. Zum 1. Juli 2023 wird der Beitragssatz in der Pflegeversicherung nach der Kinderzahl differenziert. Dies dient der Umsetzung eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7. April 2022. Eltern zahlen dann generell 0,6 % weniger als Kinderlose. Bei kinderlosen Mitgliedern gilt ein Beitragssatz von 4 %. Bei Mitgliedern mit einem Kind gilt nur ein Beitragssatz von 3,4 %.

#### Macht es einen Unterschied wie viele Kinder man hat?

Ja. Bei Mitgliedern mit mehreren Kindern unter 25 Jahren reduziert sich der Beitragssatz darüber hinaus ab dem zweiten bis fünftem Kind um einen Abschlag in Höhe von 0,25 % je Kind. Damit wird der wirtschaftliche Aufwand der Kindererziehung berücksichtigt, der in dieser Zeit typischerweise anfällt.

Es gelten folgende Beitragssätze:

Beitragssatz Pflegeversicherung 3,4 v.H. Beamte mit Beihilfe 1,7 v. H.	
ohne Kind/ohne Beihilfeberechtigung	3,4 + 0,6
ein Kind ohne Beihilfeberechtigung	3,4
mit zwei Kindern ohne Beihilfe	3,15
mit drei Kindern ohne Beihilfe	2,9
mit vier Kindern ohne Beihilfe	2,65
mit fünf Kindern ohne Beihilfe	2,40
ohne Kind mit Beihilfeberechtigung	1,70 + 0,6
ein Kind mit Beihilfeberechtigung	1,70
mit zwei Kindern mit Beihilfe	1,45
mit drei Kindern mit Beihilfe	1,20
mit vier Kindern mit Beihilfe	0,95
mit fünf Kindern mit Beihilfe	0,70

#### Ist die Reduzierung des Beitragssatzes zeitlich befristet?

##### Bei Mitgliedern mit einem Kind

Nein

Es gilt - unabhängig vom Alter - der Beitragssatz von 3,4 %.

##### Bei Mitgliedern mit mehreren Kindern

Ja

Nach Beendigung der Zeit, in der der wirtschaftliche Aufwand der Kindererziehung typischerweise anfällt, also mit Vollendung des 25. Lebensjahres, entfällt die Reduzierung des Beitragssatzes um den entsprechenden Abschlag.

## **Ab wann gelten die neuen Beitragssätze?**

Die neuen Beitragssätze gelten ab dem 01.07.2023.

## **Was muss ich tun?**

Sofern noch nicht geschehen, teilen Sie uns bitte die Anzahl Ihrer Kinder mit und reichen Kopien der Geburtsurkunden ein. Dazu haben wir ein entsprechendes Formular erstellt, welches Sie ebenfalls auf unserer Internetseite im Formularbereich finden. Die Unterlagen senden Sie bitte an die kvw-Beamtenversorgung.

### **Wichtiger Hinweis zum Merkblatt**

Kurzdarstellungen und Erläuterungen in Merkblättern können nicht vollständig sein und nicht alle Besonderheiten im Einzelfall erfassen. Rechtsansprüche können deshalb aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.